

# SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Swistbachschule, Gemeinschaftsgrundschule Heimerzheim  
gemäß Mitgliederversammlung vom 27. November 1996

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Swistbachschule, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Swisttal-Heimerzheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Swistbachschule
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln,
  - Pflege der Tradition der Swistbachschule.Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein übernimmt die Trägerschaft der „Verlässlichen Grundschule“ solange hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
  - ehemalige Schüler der GGS,
  - Eltern von (ehemaligen) Schülern der GGS,
  - ehemalige Lehrer der GGS,
  - alle an der Arbeit der GGS interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluß.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

## **§ 4**

### **Mitgliederbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassenwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt.  
Fällt ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.  
In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Kassenwart.

## **§ 7**

### **Die Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
  - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.  
Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch

den Vorsitzenden einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluß des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufende Geschäfte des Vereins führt der 1. Vorsitzende, die Kasse der Kassenwart.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist möglich;
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mind. 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mind. eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuß übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- (7) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, anzufertigen.  
Diese muß enthalten:  
- Ort und Zeit der Versammlung,  
- Name des Versammlungsleiters,  
- Namen der erschienen Mitglieder,  
- Tagesordnungspunkte,  
- Wahl- und Abstimmungsergebnisse.  
Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder kann dieses auch noch vor Beginn der Versammlung geschehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist in Fragen der Satzung und der Vereinsorgane bei Anwesenheit von 10 ordentlichen Mitgliedern beschlußfähig. Kommt keine beschlußfähige Mitgliederversammlung zustande, wird in Wahrung der Frist gemäß § 9 (1) erneut geladen. Die erneut geladene Mitgliederversammlung ist auch bei nicht ausreichender Mitgliederzahl beschlußfähig.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung und einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mitgliederzahl nicht erreicht, gelten die anwesenden Mitglieder als beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die GGS Heimerzheim zur ausschließlichen schulischen Verwendung.